

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 19.12.2000 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 1 von 2001, S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2013 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 12, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 und 9 werden gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes, Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindewahl-ausschusses und Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.“

3. § 2 Abs. 2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. bei Friedensrichtern

- | | |
|--|------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,00 EUR |
| b) für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von | 20,00 EUR; |

bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine;

6. bei Wahlen und Abstimmungen je Wahl-/Abstimmungstag und Person

- | | |
|--|------------|
| a) für Wahlvorsteher | 50,00 EUR |
| b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher | 45,00 EUR |
| c) für Schriftführer | 40,00 EUR |
| d) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindewahl-ausschusses sowie Hilfskräfte | 30,00 EUR. |

Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung und Nutzung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 EUR und für den abgesprochenen

Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 EUR. Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.

Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Nummer 6 Satz 1 angerechnet.“

4. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.